



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Örtliche Bauvorschrift aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt S. 617) i.V.m. § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 577, 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (Gesetzblatt S. 161)

Stellplatzsatzung

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Murrhardt mit den Gemarkungsflächen Murrhardt, Fornsbach und Kirchenkirnberg.

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO in der Fassung vom 08.08.1995 wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- bei einer Wohnfläche bis 40 m²: 1 Stellplatz
- für Wohnungen mit 41 m² bis 70 m²: 1,5 Stellplätze
- für Wohnungen mit mehr als 70 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze

Halbe Stellplätze sind im Ergebnis aufzurunden.

Für die Berechnung der Wohnfläche gelten §§ 42 bis 44 der 2. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 2178) mit der Maßgabe, dass § 44 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung finden und Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft

Murrhardt, den 03.11.1995